

## Beilage 2471

(Vergl. Beilagen 2359, 2421)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung  
der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates**  
(Beilage 2359)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. § 1 Abs. I c. folgende Fassung zu geben:  
„für Kredite gemäß Art. VIII Ziffer 2 Buchst. f  
der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlings-  
gesetz vom 8. Juli 1947 (GWB. S. 153) und  
für Kredite an Betriebe, die mehr als 70 v. H.  
Flüchtlinge beschäftigen,  
für weitere 35 Millionen DM bis zum Höchst-  
betrag von 60 Millionen DM.“
2. in § 1 Abs. IV folgenden Satz anzufügen:  
„Solche Bürgschaftsübernahmen bedürfen der  
vorherigen Zustimmung des Landtags.“
3. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert  
zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner

## Beilage 2472

(Vergl. Beilagen 2401, 2422)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf  
dem Gebiet des Kostenwesens** (Beilage 2401)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. im Gesetzentwurf statt „Deutsche Mark“ und  
„Deutsche Pfennig“ zu setzen: „DM“ und „Dpf“;
2. in § 6 und § 9 Abs. 6 statt „35 Deutsche  
Pfennig(e)“ zu setzen: „40 Dpf“;
3. § 15 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:  
Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Mai  
1949 in Kraft;
4. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert  
zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner

## Beilage 2473

(Vergl. Beilagen 2402, 2423)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
Hinterlegungsordnung** (Beilage 2402)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. § 2 folgende Fassung zu geben:  
Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung  
vom 15. Mai 1949 in Kraft;
2. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert  
zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner